Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3713

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ea 6/72

Bonn, den 17. August 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Grundregeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die Grundregeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./72 des Rates [2]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 müssen die Grundregeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Interventionen festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, eine Aufstellung der Maßnahmen, die dem Begriff der Interventionen zur Regulierung der Märkte entsprechen, zu machen.

Zwar erfordern grundsätzlich die Interventionsmaßnahmen, für die von der Gemeinschaft ein Betrag pro Einheit festgesetzt wird, keine besonderen Finanzierungsvorschriften, jedoch muß für die übrigen Interventionsmaßnahmen, die Ankauf und Lagerung umfassen, eine Reihe von Kriterien aufgestellt werden.

Die Grundregeln für die Finanzierung dieser Ankaufs- und die Lagerungsmaßnahmen müssen durch Durchführungsbestimmungen ergänzt werden können.

Da diese Interventionsausgaben sich auf eine ordnungsgemäße Verwaltung stützen müssen, müßte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Fällen die Finanzierung eines Teils der Ausgaben abzulehnen.

Um insbesondere Störungen im Ablauf des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zu vermeiden, sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten vorläufig die Lasten der Ausgaben für die Warenankäufe übernehmen, wobei selbstverständlich der EAGFL die Finanzierungskosten trägt, und zwar nach einer Methode, die den tatsächlichen Kosten möglichst nahe kommt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte sind die Maßnahmen zu verstehen, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

1. Sind im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Beträge pro Einheit für eine Interventionsmaßnahme festgesetzt, so fallen die sich daraus ergebenden Ausgaben vollständig unter die gemeinschaftliche Finanzierung.

2. Sind für eine Interventionsmaßnahme keine Beträge pro Einheit im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation festgesetzt, so wird diese Intervention gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 7 finanziert.

3. Die Einzelheiten der Finanzierung je Sektor werden, soweit erforderlich, gemäß dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt.

Artikel 3

1. Wenn eine Interventionsmaßnahme den Ankauf und die Lagerung der Ware erfordert, wird der finanzierte Betrag mittels der Führung von Jahreskonten durch die zahlenden Dienststellen oder Einrichtungen bestimmt.

Diese Konten werden belastet mit:

a) dem Wert der am Jahresbeginn gelagerten Waren,

b) dem Wert der im Verlauf des Jahres angekauften Waren,

c) den technischen Kosten infolge normaler Maßnahmen im Rahmen der Intervention,

d) den technischen Kosten infolge außergewöhnlicher Maßnahmen im Rahmen der Intervention, sofern sie vorher vom betreffenden Verwaltungsausschuß genehmigt worden sind,

e) den Versicherungskosten,

f) den gemäß den Bestimmungen der Artikel 6 und 7 berechneten Finanzierungskosten.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

[2]) Vorschlag der Kommission, mit dem der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Regelung vom 31. Juni 1972 auf den 31. Dezember 1972 verschoben wird (R/1005/72 vom 17. Mai 1972)

Diesen Konten werden gutgeschrieben:

a) der Wert der am letzten Tag des Jahres gelagerten Waren,

b) die Einnahmen aus Warenverkäufen,

c) der Wert der nicht von den Toleranzgrenzen gedeckten Verluste,

d) die Einnahmen infolge der Nichtbeachtung von Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen.

2. Für die anderen im Artikel 2 Absatz 2 genannten Interventionen entspricht die Finanzierung den Ausgaben nach Abzug der etwaigen Einnahmen, die sich aus der Intervention ergeben.

Artikel 4

1. Die Einzelheiten der Übernahme der Ausgaben je Maßnahmestadium werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

2. Die Einzelheiten der Verwendung der gemeinschaftlichen Mittel durch die Mitgliedstaaten werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

3. Für eine bestimmte Maßnahme kann ein Teil der Ausgabe nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren abgelehnt werden, wenn die Ausgabe im Hinblick auf eine gute Verwaltung nicht ausreichend gerechtfertigt ist und insbesondere, wenn sie deutlich über der Ausgabe anderer Mitgliedstaaten liegt.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 1. Januar 1973 über die Bedingungen, nach denen die verschiedenen Stadien der Maßnahmen finanziert werden sowie über die damit verbundenen Kosten.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission halbjährlich die bei den Bedingungen für die Finanzierung der verschiedenen Stadien der Maßnahmen vorgenommenen oder geplanten Änderungen mit.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 6

1. Die Ausgaben für den Warenaufkauf werden vorläufig von den Mitgliedstaaten übernommen; die Kapitalkosten gehen unter den in Artikel 7 genannten Bedingungen zu Lasten des EAGFL.

2. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten den zahlenden Dienststellen oder Einrichtungen die erforderlichen Mittel zur Verfügung oder ermächtigen sie sich diese bei einem Finanzinstitut zu beschaffen.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission vor dem 1. März 1973 von den für die Anwendung dieses Artikels festgelegten Einzelheiten und später von etwaigen Änderungen in Kenntnis.

4. Die Kommission berichtet dem Rat vor Ende 1975 über die Bedingungen, nach denen dieser Artikel durchgeführt worden ist und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen.

Artikel 7

1. Die Finanzierungskosten für die in Artikel 6 genannten Mittel werden für jedes Erzeugnis in regelmäßigen Abständen durch Aufstellung eines laufenden Kontos mit Soll- und Habenzinsen zu gleichem Zinssatz ermittelt.

2. Der für das jeweilige Jahr anwendbare Zinssatz entspricht dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat am Beginn desselben Jahres geltenden Diskontsatz zuzüglich 2 Punkten.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 8

Die in den Artikeln 2 bis 7 vorgesehene Regelung gilt für die ab 1. Januar 1973 finanzierten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang

Im ersten Artikel genannte Aufstellung

I. Sektor Getreide und Reis

1. Die von einer Interventionsstelle durchgeführten Ankäufe und die damit verbundenen Auswirkungen in Anwendung von Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 erster Unterabsatz der Verordnung 120/67/EWG und von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung 359/67/EWG.
2. Die für Weichweizen vorgesehenen Denaturierungsprämien nach Artikel 7 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung 120/67/EWG.
3. Für die in Artikel 8 der Verordnung 120/67/EWG und in Artikel 6 der Verordnung 359/67/EWG vorgesehenen Sondermaßnahmen.
4. Vergütungen die gemäß Artikel 9 der Verordnung 120/67/EWG und Artikel 8 der Verordnung 359/67/EWG für Getreidebestände am Ende des Wirtschaftsjahres gewährt werden.
5. Beihilfen für die Erzeugung von Hartweizen gemäß Artikel 10 der Verordnung 120/67/EWG.
6. Erstattungen bei der Erzeugung für die in Artikel 11 der Verordnung 120/67/EWG und in Artikel 9 der Verordnung 359/67/EWG genannten Erzeugnisse.
7. Subventionen gemäß Artikel 23 der Verordnung 120/67/EWG.

II. Sektor der Milch und Milcherzeugnisse

1. Butterankäufe und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 und Absatz 3, erster bzw. zweiter Unterabsatz, erster Satz der Verordnung (EWG) 804/68.
2. Beihilfen für private Lagerung von Butter und Sahne nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 804/68.
3. Sondermaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 3, zweiter Unterabsatz, zweite Zeile der Verordnung (EWG) 804/68.
4. Ankäufe von Magermilchpulver und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung von Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) 804/68.
5. Beihilfe für Lagerung von Magermilchpulver gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) 804/68.
6. Ankäufe von Grana Padano und Parmigiano Reggiano Käse und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) 804/68.
7. Beihilfen für private Lagerung von Grana Padano und Parmigiano Reggiano Käse gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) 804/68.
8. Interventionsmaßnahmen für lagerfähige Käsesorten nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) 804/68.
9. Beihilfen für Magermilch flüssig oder in Pulverform gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) 804/68.
10. Beihilfen für Magermilch zur Herstellung von Kasein vorgesehen in Artikel 11 der Verordnung (EWG) 804/68.
11. Maßnahmen zum Abbau von Überschüssen an Butterfett gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) 804/68.

III. Sektor Fette

1. Vorgesehene Beihilfen gemäß der Artikel 10 und 27 Absatz 1 der Verordnung 136/66/EWG.
2. Beihilfen bei der Erzeugung in Form von Barzahlungen gemäß Artikel 19 der Verordnung 136/66/EWG.
3. Ankäufe und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung von Artikel 11 Absätze 1 und 3 und Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung 136/66/EWG.
4. Lagerverträge gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung 136/66/EWG.
5. Zusätzlich beschlossene Beihilfen für Verarbeitung von Kolza- und Rübsaaten in Italien in Anwendung von Artikel 36 der Verordnung 136/66/EWG.
6. Beihilfen für Baumwollsamen vorgesehen im ersten Artikel der Verordnung (EWG) 1516/71.
7. Maßnahmen vorgesehen in Artikel 12 der Verordnung 136/66/EWG.
8. Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung 136/66/EWG.

IV. Sektor Zucker

1. Lagerkosten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung 1009/67/EWG.
2. Ankäufe und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung des Artikels 9 Absätze 1, 2 und 3 sowie des Artikels 10 der Verordnung 1009/67/EWG.
3. Denaturierungsprämien gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung 1009/67/EWG.
4. Erstattungen bei der Erzeugung laut Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung 1009/67/EWG.

V. Sektor Rindfleisch

1. Beihilfen für private Lagerung gemäß Artikel 5 Absatz 1a der Verordnung (EWG) 805/68.
2. Ankäufe und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung der Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) 805/68.

VI. Sektor Schweinefleisch

1. Beihilfen für private Lagerung die im Artikel 3 erster Unterabsatz, erster Abschnitt der Verordnung 121/67/EWG vorgesehen sind.
2. Ankäufe und die damit verbundenen Auswirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Verordnung 121/67/EWG.

VII. Sektor Obst und Gemüse

1. Ausgleichszahlungen an Erzeugerorganisationen, die im Artikel 18 der Verordnung (EWG) 1035/72 vorgesehen sind.
2. Ankäufe, die im Artikel 19 der Verordnung (EWG) 1035/72 vorgesehen sind.
3. Maßnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) 1035/72.
4. Entschädigungen, die landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, in Anwendung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1035/72.
5. Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) 2511/69.
6. Der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) 2601/69.

VIII. Wein und Weinprodukte

1. Beihilfen für private Lagerung von Tafelwein gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) 816/70.
2. Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) 816/70.
3. Intenventionsmaßnahmen, die im Artikel 33 der Verordnung (EWG) 816/70 vorgesehen sind.

IX. Sektor Rohtabak

1. Prämien gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) 727/70.
2. Ankäufe und die damit verbundenen Auswirwirkungen für eine Interventionsstelle in Anwendung der Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) 727/71.

X. Sektor Fischereierzeugnisse

1. Ausgleichszahlungen an Erzeugerorganisationen, die im Artikel 10 der Verordnung (EWG) 2142/70 vorgesehen sind.
2. Ankäufe von Sardinen und Sardellen, die im Artikel 11 der Verordnung (EWG) 2142/70 vorgesehen sind.
3. Beihilfen für private Lagerung, die im Artikel 14 der Verordnung (EWG) 2142/70 vorgesehen sind.
4. Ausgleichsentschädigungen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) 2142/70
5. Kostenlose Verteilung von zurückgezogenen oder gekauften Produkten in Anwendung insbesondere der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) 2142/71.

XI. Sektor Flachs und Hanf

1. Beihilfen, die im Artikel 4 der Verordnung (EWG) 1308/70 vorgesehen sind.
2. Beihilfen für private Lagerung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) 1308/70.

XII. Sektor Sämereien

1. Erzeugerbeihilfen, die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) 2358/71 vorgesehen sind.

XIII. Sektor Hopfen

Erzeugerbeihilfen, die im Artikel 12 der Verordnung (EWG) 1696/71 vorgesehen sind.

XIV. Sektor Seidenraupen

Aufzuchtbeihilfen, die im Artikel 2 der Verordnung (EWG) 845/72 vorgesehen sind.

Finanzvermerk zum Vorschlag einer Ratsverordnung über die Grundregeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie

1. Die finanzielle Auswirkung dieses Vorschlags beschränkt sich auf:

— die Ersetzung des Systems der Pauschalbeträge durch die vollständige Finanzierung (Artikel 4),

— das System der Finanzierung der Mittel für den Ankauf der Waren (Artikel 6 und 7).

2. Für die Schätzung der finanziellen Auswirkung der Ersetzung des Systems der Pauschalbeträge durch die vollständige Finanzierung der Ausgaben für die Ankäufe und Folgemaßnahmen verfügen die Dienststellen der Kommission über keine Berechnungsgrundlagen. Wegen der Anwendung der Pauschalbeträge übermitteln die Mitgliedstaaten nämlich nicht die tatsächlichen Kosten für die einzelnen Maßnahmen. Als einzige – dazu noch wenig geeignete – Grundlagen stehen diejenigen zur Verfügung, die die Dienststellen der Kommission während der vorbereitenden Arbeiten zur Festsetzung der Pauschalbeträge für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1971 erhalten haben.

3. In der folgenden Aufstellung werden die Ausgaben für die Zeiträume 1967/1968 und 1968/1969, die sich aus der Anwendung der Pauschalbeträge ergeben, mit den Ausgaben verglichen, die sich aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung in den Verwaltungsausschüssen angegebenen Kosten ergeben würden.

Sektor oder Erzeugnis	Auf der Grundlage der Pauschalbeträge berechnete Ausgaben	Auf der Grundlage der angegebenen Kosten berechnete Ausgaben
Getreide	74 240 600,–	93 007 000,–
Reis	75 600,–	75 600,–
Fette	1 192 200,–	277 400,–
Schweinefleisch	224 300,–	222 000,–
Zucker	850 000,–	826 200,–
Butter [1])	31 709 000,–	34 920 400,–
Magermilchpulver [1])	3 743 000,–	4 052 600,–
Butterschmalz	6 022 100,–	6 022 100,–
Rindfleisch	2 579 800,–	2 579 800,–
	120 636 600,–	141 983 100,–

[1]) für diese Sektoren sind die Zeiträume 1968/1969 und 2. Halbjahr 1969 zugrunde gelegt; die Finanzierungskosten für diese Sektoren sind in der Aufstellung nicht enthalten

4. Bezüglich dieses Vergleichs muß folgendes erwähnt werden:

— die in der Aufstellung enthaltenen Ausgaben betreffen im großen und ganzen zwei Jahre;

— die Unterschiede zwischen den angegebenen Kosten der einzelnen Mitgliedstaaten erklären sich zu einem großen Teil aus dem Fehlen einer Harmonisierung der verschiedenen Maßnahmen;

— die von den Mitgliedstaaten angegebenen Kosten wurden der Berechnung zugrunde gelegt, ohne vorher eingehend geprüft zu sein;

— bei der Festsetzung der Pauschalbeträge galt als Leitgedanke u. a., daß „die Beträge für die umfangreichsten Interventionen repräsentativ sein müssen".

Unter Berücksichtigung dieser Einzelheiten kann die finanzielle Auswirkung der Ersetzung des Systems der Pauschalbeträge auf eine Erhöhung der Ausgaben um mindestens 2 Millionen RE und höchstens 10 Millionen RE jährlich geschätzt werden.

5. Verglichen mit dem gegenwärtig geltenden System beschränkt sich die finanzielle Auswirkung des Systems der Finanzierung der Mittel für den Warenankauf praktisch auf den für die Berechnung der Finanzierungskosten angewandten Zinssatz. Hierzu ist zu sagen, daß nach den gegenwärtigen Bestimmungen:

— in den Sektoren Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse der seit dem Zeitraum 1968/1969 anwendbare Zinssatz pauschal auf 6 v. H. p. a. festgesetzt worden ist (VO Nr. 741/72 der Kom-

mission). Für den Sektor Tabak ist der Zinssatz noch festzusetzen;

— in den anderen Sektoren die Finanzierungskosten in der Lagerpauschale enthalten sind, die im Falle monatlicher Erhöhungen diesen Erhöhungen entspricht. In diesen monatlichen Erhöhungen ist jedoch der Anteil des Zinssatzes nur schwer abzuschätzen.

In der Aufstellung I sind die durchschnittlichen Diskontsätze für die vergangenen Zeiträume und Jahre aufgeführt. Zur Information ist ferner zu sagen, daß für die Sektoren Getreide sowie Milch und Milcherzeugnisse, die mehr als 90 v. H. aller Kosten aus komplexen Interventionen ausmachen, der Jahresdurchschnittswert der Lagerbestände auf 400-500 Mio RE geschätzt werden kann.

Die finanzielle Auswirkung hängt also einerseits vom Durchschnittswert der Lagerbestände – der sehr unterschiedlich sein kann, je nach dem, ob es Überschüsse gibt oder nicht – und andererseits von der Entwicklung des Diskontsatzes ab.

Aufstellung I

Diskontsatz in der EWG

Durchschnittsatz während der Verbuchungszeiträume des EAGFL

Gewogenes Mittel (Zeit) nach Mitgliedstaaten	1967/68	1968/69	2. Halbjahr 1969	1970	1971
Deutschland	3,0	3,25	5,61	6,89	4,83
Frankreich	3,50	5,75	7,46	7,73	6,63
Italien	3,50	3,50	3,88 (5,38) [1]	5,22 (6,72) [1]	4,88
Niederlande	4,50	4,93	5,91	6,0	5,33
B. L. W. U.	4,17	4,54	7,13	7,37	5,79
Durchschnitt EWG	3,73	4,39	6,0 (6,3) [1]	6,64 (7,10) [1]	5,48

[1]) mit erhöhtem italienischen Satz (von einer bestimmten Schwelle an angewandter Satz)

Quelle: Angaben der GD II

Begründung

1. Mit der Verordnung Nr. 729/70 des Rates wurde ab 1. Januar 1971 die endgültige Regelung für die Finanzierung der Agrarmarktausgaben eingeführt. Jedoch behielten die gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG getroffenen Bestimmungen der Übergangsperiode für die Finanzierung der Interventionsausgaben vorläufig ihre Gültigkeit, im Grundsatz bis zum 30. Juni 1972; die Gründe hierfür liegen zum einen in der Verzögerung bei der Annahme der Finanzierungsmodalitäten für die einzelnen Sektoren, zum anderen in den besonderen Problemen bei der Finanzierung der öffentlichen Interventionen, bei denen die Mitgliedstaaten eine gewisse Handlungsfreiheit besitzen, so daß sich unterschiedliche finanzielle Auswirkungen ergeben.

2. Da die Kommission verpflichtet war, dem Rat im Jahre 1971 Verordnungen über die Finanzierung der Interventionen in verschiedenen Sektoren vorzulegen, insbesondere für die neuen Marktorganisationen (Tabak, Fischerei, Baumwolle) oder derjenigen, bei denen tiefgreifende Veränderungen vorgenommen worden sind (Obst und Gemüse, Wein), sowie die einzelnen Durchführungsbestimmungen zu erlassen (Festsetzung der Toleranzgrenzen für Mengenverluste in der Interventionsstelle sowie der Pauschalbeträge für bestimmte Ausgabengruppen), konnte sie den vorliegenden Vorschlag nicht schon im Jahre 1971 ausarbeiten, so daß der Rat nicht, wie in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 729/70 vorgesehenen, vor dem 1. Januar 1972 darüber beschließen konnte. Die Kommission hat daher im Mai 1972 vorgeschlagen, den Zeitpunkt, bis zu dem die in Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG getroffenen Maßnahmen Gültigkeit besitzen, auf den 31. Dezember zu verschieben.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 729/70 ist die Finanzierung der „Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte, die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden", vorgesehen.
Diese Definition löst nunmehr die frühere, ausschließlich für obligatorische Interventionen auf dem Binnenmarkt geltende Definition ab. In der Praxis und bei dem derzeitigen Stand der Rechtsvorschriften im Agrarsektor decken sich jedoch die Anwendungsbereiche.

Um künftige Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, sollte unbedingt vorgesehen werden, daß der Rat eine Aufstellung aller im Rahmen der Agrarrechtsvorschriften getroffenen Maßnahmen, die dem Begriff der „Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte" entsprechen, macht. Diese Aufstellung ist gegebenenfalls zu vervollständigen, wenn eine neue Interventionsmaßnahme beschlossen wird.

4. Hinsichtlich der Finanzierungsmodalitäten besteht ein größerer Unterschied zwischen der Übergangsregelung und der endgültigen Regelung.

Statt der „Erstattungsvoraussetzungen" der Übergangsregelung gibt es bei der endgültigen Regelung nur noch Grundregeln. Diese Erstattungsvoraussetzungen enthalten bei Interventionen, für welche die Organe der Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen einheitliche Beträge zur Deckung der Kosten einer Intervention festgesetzt haben, nur noch Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung.

Diese Interventionen werden jetzt schon vollständig finanziert.

5. Dies gilt jedoch nicht für solche Interventionen, die durch verschiedene Kauf-, Lagerungs- und gegebenenfalls Verarbeitungs- und sodann Absatzvorgänge gekennzeichnet sind. In den Bestimmungen über die gemeinsamen Marktorganisationen sind verschiedenen Kriterien festgesetzt, die für die Interventionsstellen in sämtlichen Mitgliedstaaten verbindlich sind. Bei den meisten Verwaltungsmaßnahmen betreffend die im Rahmen der Intervention aufgekauften Erzeugnisse entstehen den Interventionsstellen jedoch Kosten, deren Höhe nicht nur von objekten wirtschaftlichen Gegebenheiten (technische Merkmale, Lagerkapazitäten, Höhe des Arbeitsentgelts, Handelsusancen, Ausgaben für Versicherungen usw.), sondern auch von den Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten abhängt (unmittelbar von der öffentlichen Hand oder in Form von Abkommen oder Verträgen mit halbstaatlichen oder privaten Stellen durchgeführte Interventionen, einzelstaatliche Verwaltungsvorschriften, Verwaltungs- und Handelspraktiken usw.).

Hieraus ergibt sich je nach Mitgliedstaat und Sektor jeweils eine unterschiedliche Lage, was zu bedeutenden Unterschieden in den Kosten (bis zum Dreifachen) für eine Maßnahmen führt und manchmal Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Gesamtkosten mit sich bringt (so entstehen in manchen Ländern den Verwaltungen Kosten für Kontrollaufgaben, die jedoch nicht getrennt verbucht werden). Deshalb erfolgte bei einigen dieser Ausgaben die gemeinschaftliche Finanzierung bisher über von der Kommission festgesetze kostenrepräsentative Pauschalbeträge.

6. Trotz der besseren Übersicht über die tatsächlichen Kosten und trotz der feststellbaren Tendenz zur Annäherung kann eine vollständige Finanzierung nicht ohne Sicherheitsvorkehrungen eingeführt werden. Zu diesem Zweck werden drei Vorkehrungen vorgeschlagen. Als erstes sollte ein Verzeichnis der einzelnen Stadien der Interventionsmaßnahmen, wie sie im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen enthalten sind, aufgestellt werden; dieses Verzeichnis wäre nötigenfalls um die Einzelheiten hinsichtlich der Finanzierung durch den EAGFL zu ergänzen. Zum zweiten wären die Mitgliedstaaten zur Bekanntgabe ihrer Verwaltungs-

praktiken aufzufordern, so daß die Ausarbeitung der Einzelheiten für die Übernahme der Ausgaben erleichtert und festgestellt werden kann, in welchem Maße die Gemeinschaft zur Angleichung oder Harmonisierung der Finanzierungspraktiken der Mitgliedstaaten beitragen könnte. Zum dritten schließlich müßte der Kommission die Möglichkeit gegeben werden, unter Mitwirkung des Ausschusses des EAGFL die Finanzierung eines Teiles der Ausgabe abzulehnen, falls die Höhe nicht gerechtfertigt erscheint. Das Bestehen dieser Möglichkeit sollte vor allem vorbeugend wirken.

7. Außerdem ist es angezeigt, die Grundsätze für die Finanzierung der umfassenden Interventionen festzulegen, indem die grundlegenden Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Finanzierungsverordnungen wieder aufgegriffen werden. Es wird vorgeschlagen, daß die Kommission beauftragt wird, im Rahmen dieser vom Rat festgelegten Grundsätze und nach Anhörung des Fondsausschusses die Einzelheiten der Finanzierung in den verschiedenen Sektoren festzusetzen.

8. Ein weiterer Aspekt bei der Finanzierung der öffentlichen Interventionen ist die vorübergehende Festlegung der Mittel für den Warenankauf, die gegenwärtig den Mitgliedstaaten obliegt.

Zunächst könnte man die Einplanung der für den Warenaufkauf erforderlichen Mittel in den Gemeinschaftshaushalt in Erwägung ziehen. Diese Lösung bietet jedoch im Augenblick mehr Nachteile als Vorteile, da sie in Zeiten von Überschüssen einen zeitweilig starken Anstieg des Finanzbedarfs der Gemeinschaft nach sich ziehen würde. Angesichts der gegenwärtigen Struktur des Gemeinschaftshaushalts, in dem die Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL mit 60 bis 70 v. H. der Mittel den wichtigsten Ausgabenposten darstellen, könnte dieser in eine schwierige Lage gebracht werden (Nachtragshaushalte, Überprüfung der Beiträge der Mitgliedstaaten, zeitlich begrenzte Anhebung der Mehrwertsteuer ab 1975).

Dieses Ziel der Vollfinanzierung der gemeinsamen Agrarmarktpolitik könnte auch dadurch erreicht werden, daß die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten selbst die erforderlichen Finanzmittel aufnehmen. Die Aufnahme von Mitteln durch die Gemeinschaft würde zu einer Zentralisierung der Verwaltung führen, der infolge der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und Finanzpraktiken der einzelnen Mitgliedstaaten die verschiedensten tatsächlichen Gegebenheiten gegenüberstehen. Bei dem derzeitigen Stand des europäischen Einigungswerks wäre es – wie in der Regel auch derzeit gehandhabt – daher angemessener, es den Mitgliedstaaten zu überlassen, den Interventionsstellen die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, oder sie zu ermächtigen, Verträge mit Finanzinstituten abzuschließen und die Kommission hiervon in Kenntnis zu setzen. Es empfiehlt sich jedoch, diese Lage in einigen Jahren zu überprüfen, um die vorgeschlagene Lösung anhand der erworbenen Erfahrungen auf ihre weitere Brauchbarkeit hin zu beurteilen.

9. Wenn auch die Mitgliedstaaten für die Finanzierung der Warenankäufe zuständig sind, so hat doch der EAGFL die Finanzierungskosten zu tragen. Da sich einerseits bei den Kosten auf dem Kapitalmarkt und andererseits bei den Finanzabkommen zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und den Interventionsstellen starke Unterschiede feststellen lassen, ist es angezeigt, Bestimmungen auszuarbeiten, die den tatsächlichen Kosten in den Mitgliedstaaten möglichst nahekommen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, von dem die Kapitalkosten stark beeinflussenden Diskontsatz zuzüglich zwei Punkte auszugehen; diese zwei Punkte entsprechen etwa der Differenz zwischen dem Diskontsatz und den Kosten für kurzfristig aufgenommene Gelder.

Dieser Satz wird auf die in einem laufenden Konto verzeichneten Geldbewegungen angewandt. Dieses laufende Konto, das von den zahlenden Dienststellen für jedes Erzeugnis geführt wird, wird mit den verschiedenen Maßnahmen des Wareneingangs oder -ausgangs der Interventionsstellen entlastet oder belastet.

Diese Bestimmungen hätten darüber hinaus zur Folge, daß eine einheitliche Art der Finanzierung der Kapitalkosten für alle Sektoren der gemeinsamen Marktordnung eingeführt würde.